Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Das Lamm muss laufen! – Verein zur Förderung der Kinokultur in Erlangen“.
   Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinokultur in Erlangen, insbesondere des Arthouse-Films, und die Vermittlung der Filmkunst an einen weiten Interessentenkreis. Dabei wird eine enge Kooperation mit den auf Arthouse-Film spezialisierten Erlanger Filmtheaterbetrieben angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Unterstützung bei der Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Veranstaltungen, die das Programm der Erlanger Filmtheaterbetriebe begleiten und ergänzen und ein breites Publikum an den Arthouse-Film heranführen sowie weitere der Kinokultur dienende Fördermaßnahmen.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der oben angeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
5. Der Verein kann gemeinnützige Körperschaften erwerben, sich hieran beteiligen, sowie deren Geschäftsführung übernehmen, um seinen steuerbegünstigten Zweck zu verwirklichen. Der Verein kann mit gemeinnützigen Körperschaften Kooperationen eingehen zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Zwecks.

§ 4 Ausübung der Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf seine Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, seine Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetrieb) ganz oder teilweise und darüber hinaus bis zu 15 % seiner sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft e.V.) zur Vermögensausstattung zuwenden.

§ 6 Verbot zweckwidriger Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede Person bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme von Minderjährigen ist mit Zustimmung eines Erziehungsbrechtigten möglich.
2. Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen, formlosen Beitrittsanmeldung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Anmeldung. Lehnt er die Annahme ab, kann sich der Gesuchsteller hiergegen an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese muss innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung sein.
3. Über die Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Austretenden Mitgliedern werden keine Beiträge zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
   b) durch den Ausschluss des Mitglieds: Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Dem Mitglied muss dabei die Möglichkeit zur Gegenrede gewährt werden.
   c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushalt, die Planung und die Organisation des künstlerischen Betriebes. Sie erlässt die Richtlinien für den erweiterten Vorstand und kontrolliert ihn im Innenverhältnis, nimmt seinen Tätigkeitsbericht entgegen, entlastet den alten und wählt den neuen erweiterten Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist immer beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch ein Mitglied des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
   a) die Interessen des Vereins es erfordern.
   b) mindestens 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 10 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.
   b) Der erweiterte Vorstand besteht – neben den Mitgliedern des Vorstandes – noch aus bis zu zwei Beisitzern.
2. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung jeweils einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Der erweiterte Vorstand wird

auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.

4. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der erweiterte Vorstand einen Tätigkeitsbericht, den er der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Bestimmung eines anderen steuerlich begünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Kulturamt der Stadt Erlangen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung von Filmkunst zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 27.07.2021 von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (05.11.2021). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Erlangen, 27.07.2021